

BVerfG: Die Regelbedarfsstufen sind verfassungsgemäß

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelbedarfsstufen

BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23.07.2014, (1-149)

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 23. Juli 2014 darüber zu entscheiden, ob die Regelbedarfsleistungen im Rahmen der Grundsicherung verfassungsgemäß sind. Zu der Verfassungsbeschwerde hatten zuvor die Bundesregierung, die niedersächsische Staatskanzlei, das Bundessozialgericht, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Sozialverband VdK, die Diakonie Deutschland, der Deutsche Caritasverband, der Deutsche Sozialgerichtstag, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Paritätische Gesamtverband, das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum und die nationale Armutskonferenz Stellung genommen. Bis auf die Bundesregierung, das Bundessozialgericht und den Beklagten des Ausgangsverfahrens gingen alle Stellungnahmen davon aus, dass die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Regelbedarfe für die Jahre 2011 und 2012 verfassungswidrig seien.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seiner Entscheidung hingegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsstufen. Entgegen der in den Stellungnahmen getroffenen Einschätzungen sah es das Bundesverfassungsgericht als sachlich vertretbar an, dass zu der Bemessung der Höhe der Regelbedarfe bei Alleinstehenden die untersten 15 % und bei Kindern die untersten 20 % der Haushalte herangezogen werden. Auch die Berücksichtigung der sogenannten verdeckten Armen („Aufstocker“) bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Bemessung der Höhe der Regelbedarfe sei nicht zu beanstanden, so das Bundesverfassungsgericht.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt für Grundsicherungsbezieher jedoch keine vollständige Niederlage dar. Denn das oberste Gericht ist den Stellungnahmen der Verbände in wesentlichen Punkten gefolgt. So führte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus, dass der existenzsichernde Regelbedarf entweder insgesamt so bemessen sein muss, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können oder durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern ist. So forderte das Gericht einen „finanziellen Spielraum“ bei den Regelbedarfen ein, damit Bedürftige Unterdeckungen in einzelnen Bedarfspositionen (zum Beispiel Gesundheit) in der Pauschale durch nicht notwendige Ausgaben in anderen Bereichen (zum Beispiel Kleidung) ausgleichen können. Des Weiteren forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auch zu einer Systemänderung dergestalt auf, dass bei den Regelbedarfen bei der Fortschreibung „zeitnah“ – also wohl jährlich – Sondererhöhungen vorgenommen werden müssen, wenn in einzelnen Positionen (zum Beispiel Haushaltsstrom) unvermittelt extreme Preissteigerungen entstanden sind. Darüber hinaus zweifelte das Bundesverfassungsgericht an, dass die Berechnung der Kosten für Mobilität richtig erfolgte. Auch die Fahrten von Kindern und Jugendlichen zu Veranstaltungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (zum Beispiel Musikunterricht) müssen aufgrund einer vorzunehmenden verfassungsgemäßen Auslegung jetzt vom Träger der Grundsicherung erstattet werden. Ferner führte das Gericht aus, dass in Zukunft einma-

lig entstehende Kosten, beispielsweise zur Anschaffung von Brillen, Waschmaschinen und Kühlschränken, vom Träger der Grundsicherung als nicht zurück zu zahlender einmaliger Zuschuss erstattet werden müssen. Dies gilt nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zumindest so lange, bis der Gesetzgeber einen ausreichenden Puffer in den Regelbedarfen für solche Anschaffungen geschaffen hat.

Sebastian Tenbergen